



*Alexander Weigel*  
*dipl. Steuerexperte*  
*Leiter Steuern & Recht BDO AG, Basel*  
*Mitglied EXPERTsuisse*  
[alexander.weigel@bdo.ch](mailto:alexander.weigel@bdo.ch)

## **Holdingsstruktur steuerlich noch zeitgemäss?**

Die Abschaffung des Holdingprivilegs per 1. Januar 2020 bewirkt, dass Holdinggesellschaften in der Schweiz neu ordentlich besteuert werden. In diesem Zusammenhang kann sich aus steuerlicher Sicht die Frage stellen, ob eine Holdingsstruktur noch zeitgemäss ist oder ob Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) trat per 1. Januar 2020 in Kraft. Hierbei wurde unter anderem auch das international nicht mehr akzeptierte Holdingprivileg abgeschafft. Qualifizierende Holdinggesellschaften waren Gesellschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen bestand und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübten. Sie waren bisher grundsätzlich von den Gewinnsteuern auf Stufe Kanton und Gemeinde befreit und entrichteten lediglich eine reduzierte Kapitalsteuer. Bei der direkten Bundessteuer wurden Holdinggesellschaften stets ordentlich besteuert, wobei der sogenannte Beteiligungsabzug angewendet werden konnte. Dieser stellte Erträge aus qualifizierten Beteiligungen, d. h. Beteiligungen von mehr als 10 Prozent Kapitalanteil oder einem Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken, indirekt von den Gewinnsteuern beim Bund frei.

### **Änderungen im Rahmen der STAF**

Durch den Wegfall des Holdingprivilegs werden diese Gesellschaften nun ordentlich besteuert, und zwar auf Stufe Kanton, Gemeinde und (wie bisher) Bund. Ob sich die Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung der Gesellschaft dadurch wesentlich erhöhen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispielsweise spielt die Zusammensetzung des Umsatzes eine wesentliche Rolle. Holdinggesellschaften, die ausschliesslich Erträge aus qualifizierten Beteiligungen erzielen, haben aufgrund des nach wie vor anwendbaren Beteiligungsabzugs kaum eine markante Erhöhung der Gewinnsteuern zu befürchten. Vielmehr ist bei solchen Gesellschaften die Kapitalsteuer von zentraler Bedeutung, da diese einen wesentlichen Kostenfaktor darstellen kann. Um einem Wegzug solcher Gesellschaften entgegenzuwirken, haben verschiedene Kantone im Rahmen der kantonalen Umsetzung der STAF unter anderem auch ihre Kapitalsteuersätze reduziert und Massnahmen zur Reduktion der Kapitalsteuerbemessungsbasis eingeführt.

### **Wichtige Grundüberlegungen**

Sollte sich trotz dieser Massnahmen zeigen, dass der Wegfall des Holdingprivilegs eine für die Gesellschaft bedeutende Erhöhung der Steuerbelastung bewirkt, stellt sich aus steuerlicher Sicht generell die Frage, ob die Holdinggesellschaft allenfalls aufgelöst werden könnte, beispielsweise mittels Fusion, oder ob sie ihren Gesellschaftssitz in einen steuergünstigeren Kanton verlegt. In Bezug auf einen Sitzwechsel gilt es jedoch zu beachten, dass dem statutarischen Sitz die Anerkennung als Hauptsteuerdomizil versagt wird, wenn der statutarische Sitz bloss formelle Bedeutung hat. Dies ist der Fall, wenn die sich normalerweise am Sitz abspielende Geschäftsführung und Verwaltung andernorts besorgt wird. Ein Sitzwechsel kann weitreichende Konsequenzen für die Gesellschaft, aber auch für deren Anspruchsgruppen mit sich bringen und sollte daher gut überlegt und geplant sein. Des Weiteren ist anzumerken, dass der durch die Holdinggesellschaft wahrgenommene Tätigkeitsbereich innerhalb des Konzerns nun ebenfalls neu überdacht und allenfalls angepasst werden könnte. Die Holdinggesellschaft befindet sich nun nicht mehr im Korsett der zu erfüllenden Voraussetzungen für das steuerliche Holdingprivileg. Generell ist es jedoch zu empfehlen, dass etwaige

Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns rechtzeitig und umfassend geplant werden, um steuerliche Überraschungen zu vermeiden.

Zusammenfassend sei gesagt, dass sich mit dem Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020 die Steuerlandschaft in der Schweiz wesentlich verändert hat. Durch den Wegfall der international nicht mehr akzeptierten Steuerprivilegien werden beispielsweise Holdinggesellschaften nun ordentlich besteuert. Holdinggesellschaften in der Schweiz sollten daher rechtzeitig die neuen steuerlichen Gegebenheiten analysieren, um bei einem allfälligen Handlungsbedarf das weitere Vorgehen planen zu können. Folgende drei Grundüberlegungen sind hierbei insbesondere von Bedeutung: Soll die Holdinggesellschaft überhaupt weiterhin bestehen bleiben? Ist eine Anpassung oder Erweiterung des Tätigkeitsbereichs sinnvoll? Und, soll allenfalls ein Sitzwechsel vorgenommen werden?